

Ich bin darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz werden auch im Falle des Obsiegens die Rechtsanwaltskosten nicht durch die Gegenseite erstattet.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der E-Mail-Schriftverkehr unverschlüsselt erfolgt.

Unterschrift